

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff  
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
20-30-21 jl-ck

Datum  
10.01.2022

## **Neufassung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit 2007 regelt die zwischen der damaligen Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossene Konsultationsvereinbarung die nähere Ausgestaltung der in der Landesverfassung von Sachsen-Anhalt mit den Artikeln 87 Abs. 3 Verf LSA (Konnexitätsprinzip) und Art. 88 Abs. 1 Verf LSA (angemessene Finanzausstattung) enthaltenen Verpflichtungen des Landes gegenüber den Kommunen.

Im Jahr 2016 wurde die Konsultationsvereinbarung letztmalig aktualisiert. Die Konsultationsvereinbarung 2016 regelte im Falle von veränderten finanziellen Verpflichtungen aufgrund geänderter Bundesvorschriften bisher, dass sich die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände diesbezüglich lediglich ins Benehmen setzen.

Nach der Landtagswahl 2021 hat die Landesregierung aus CDU, SPD und FDP auf Betreiben der kommunalen Spitzenverbände die Konsultationsvereinbarung erneut überarbeitet. Die als **Anlage 1** beigefügte „*Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2021 - KonsultVer2021)*“ ist am 16.12.2021 unterzeichnet worden. Sie stellt im Teil B, Ziffer 2 erfreulicherweise klar, dass das Verfahren zum Mehrkostenausgleich nicht nur bei der erstmaligen Zuweisung einer neuen, sondern auch bei einer funktional äquivalenten Erweiterung einer bereits bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgabe Anwendung findet.

Seit Jahren fordert der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt eine Änderung des in Art. 87 Abs. 3 Verf LSA Sachsen-Anhalt verankerten Konnexitätsprinzips. U. a. in Folge des viel beachteten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2020 (2 BvR 96/12) war die Landesgeschäftsstelle zeitnah mit der erneuten Forderung zur Weiterentwicklung des

Konnexitätsprinzips an die damalige Landesregierung und den Landtag herangetreten. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss klargestellt, dass der Bund weder den Kommunen eine bestimmte Aufgabe erstmals zuweisen, noch eine bundesgesetzlich bereits zugewiesene Aufgabe erweitern darf. Aufgabenübertragungen können nur durch die Länder erfolgen, die dann nach den jeweiligen Konnexitätsregelungen in den Landesverfassungen für die Finanzierung aufkommen müssen. Die Entscheidung hat damit unmittelbaren Einfluss auf die Konnexitätsbeziehung zwischen Land und Kommunen und stärkt das kommunale Selbstverwaltungsrecht in ganz besonderem Maße.

In der zurückliegenden Legislaturperiode war keine Bereitschaft zur Änderung der Verfassung erkennbar. Daher haben wir in unseren Erwartungen an den Landtag und die Landesregierung für die 8. Wahlperiode (2021-2026) erneut eine Fortentwicklung des Art. 87 Abs. 3 Verf LSA in Richtung einer strikteren Konnexität gefordert.

Da der Koalitionsvertrag von CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode keinerlei Aussage zum Konnexitätsprinzip enthält und seitens der Landesregierung nach wie vor deutliche Vorbehalte hinsichtlich einer Verfassungsänderung bestehen, haben wir unsere Forderung nach einer Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts aus 2020 unterhalb einer Verfassungsänderung durch eine Änderung der Konsultationsvereinbarung 2016 in der Finanzstrukturkommission erneuert.

Anfang November 2021 wurde uns ein Änderungsentwurf der Konsultationsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Hierzu haben wir am 18.11.2021 die als **Anlage 2** beigefügte Stellungnahme abgegeben. Wir haben die Änderung der Konsultationsvereinbarung als zunächst schnelle Lösung grundsätzlich begrüßt, perspektivisch aber nach wie vor eine Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung gefordert.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes hat der Änderung in seiner Sitzung Ende November 2021 einstimmig zugestimmt und trotz der fehlenden Aussagen im Koalitionsvertrag von CDU, SPD und FDP die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips in Art. 87 Abs. 3 Verf LSA erneut bekräftigt.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper  
Landesgeschäftsführer

**Anlagen**